



Pet 2-19-15-7534-031020

13469 Berlin

Trinkwasserversorgung

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 20.05.2021 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass Leitungswasser mit Chlor oder Chlorverbindungen zur Desinfektion von Viren und Bakterien aufzubereiten ist.

Zu den Einzelheiten des Vortrags des Petenten wird die auf die von ihm eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe war als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 22 Mitzeichnungen sowie 33 Diskussionsbeiträge ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich auf der Grundlage einer Stellungnahme der Bundesregierung wie folgt dar:

Der Petent fordert erneut eine Desinfektion des Leitungswassers.

Die Desinfektion von Trinkwasser wird in Deutschland durchgeführt, wenn sie fachlich geboten ist. Die Primärdesinfektion ist nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vorgeschrieben, wenn das Rohwasser einem Oberflächenwasser entstammt. Als Desinfektionsmittel kommen dabei u. a. Chlor und Chlorverbindungen zum Einsatz.

Grundwasser hingegen, welches für die Trinkwassergewinnung genutzt wird, hat eine längere Bodenpassage durchlaufen und ist im Untergrund gut gegen alle mikrobiellen Verunreinigungen, einschließlich Viren, geschützt. In einem solchen Fall ist



grundsätzlich eine Desinfektion nicht erforderlich und auch nicht zulässig. Denn eine Zugabe von chemischen Desinfektionsmitteln zum Trinkwasser führt stets zu Reaktions- und Nebenprodukten, welche ihrerseits gesundheitlich bedenklich sein können.

Nach dem Minimierungsgebot der Trinkwasserverordnung bzw. der Richtlinie 98/83/EG des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (EG-Trinkwasserrichtlinie) ist die Konzentration von Stoffen für die Aufbereitung und Desinfektion von Trinkwasser so gering wie möglich zu halten, d.h. es ist gerade so viel erlaubt, wie es für den jeweiligen Verwendungszweck erforderlich ist. Die Einhaltung dieses Gebotes sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik bieten eine hinreichende Grundlage zur Gewährleistung der jeweils erforderlichen Desinfektionswirkung in der Trinkwasserversorgung. Demnach ist eine nicht anlassbezogene und damit prophylaktische Desinfektionsmaßnahme unzulässig.

Die bestehenden Regelungen schließen den Schutz vor einer Kontamination mit Viren ein. In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme des Umweltbundesamtes nach Anhörung der Trinkwasserkommission mit dem Titel "Trinkwasser und Coronavirus SARS-CoV-2 – Übertragung unwahrscheinlich" verwiesen (www.umweltbundesamt.de).

Die bestehenden Regelungen zur Desinfektion von Trinkwasser haben sich bewährt und benötigen keine Änderung im Sinne der eingereichten Petition. Eine Änderung wie vom Petenten vorgeschlagen würde – wie oben ausgeführt – gegen europarechtliche Vorgaben verstossen.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.